

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 15. September 1911.

Nummer 18.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direct im Einzelband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einschließlich der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltverkehrs. — Einhebungen und Anfragen sind an die **Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Poststraße 66—71**, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Allerhöchste Ordre, betr. Anrechnung von Kriegsdienstjahren. Vom 10. August 1911 S. 653. — Bestimmungen über die Errichtung einer händigen wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung. Vom 30. Juni 1911 S. 654. — Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Mitteilung von Guadernerweisen an die Strafregisterbehörden. Vom 26. August 1911 S. 654. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Verordnung, betr. Pächtsicht der Eingeborenen, vom 18. August 1907 (Stf. Bl. S. 1181). Vom 20. Juli 1911 S. 655. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 7. Oktober 1910, betr. die Verteuerung der Eingeborenen des Inselgebietes der Carolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln. Vom 11. April 1911 S. 655. — Vertrag zwischen dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und dem Landesfürsten des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea S. 656. — Perjanaien S. 658.

**Redaktioneller Teil:** Deutsch-Ostafrika: Bahnbau Morogoro—Tabora S. 659. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den künftigen Einnahmen von Deutsch-Ostafrika im Monat Juni 1911 S. 659. — Weitere Höhenforschungen in Deutsch-Ostafrika (mit einer Skizze) S. 660.

Kamerun: Berichte 1. des Oberleutnants Winkler über seine Erkundung des Abam und 2. des Oberleutnants v. der Leyen über seine Erkundung des Nun (mit einer Karte) S. 660.

Togo: Vorläufige Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Togo im Kalenderjahre 1910 im Vergleich mit 1909 S. 665.

Deutsch-Südwestafrika: Unternehmung gegen Kanjemi und Eingeborenen: Werften im Sandfeld S. 665.

Samoa: Nachweisung der bei dem kaiserlichen Zoll- und Steueramt Apia im IV. Viertel des Rechnungsjahres 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 666.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Industrie und Kolonial-Technik S. 666. — Jahresbericht der Deutsch-Westafrikanischen Handelsgesellschaft, Hamburg S. 667. — Deutsche Togo-Gesellschaft S. 667. — Anpflanzungsgesellschaft S. 668. — Bilanzungsgesellschaft Iyeme in Togo S. 668. — Togo-Anpflanzungs-Altien-Gesellschaft S. 669.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Verteuerung der Einkünfte aus Bergwerken in der südafrikanischen Union S. 669. — Tabakbau in der Kapprovinz S. 670. — Tabakbau und Ernte in Britisch-Nordbornco S. 670. — Maisausfuhr aus Britisch-Südafrika S. 671. — Nesselmernte in Fanzibar und Pemba 1910/11; voraussichtliche Ernte 1911/12 S. 671. — Der Gummimarkt auf Ceylon S. 671. — Verbot von Vieheinfuhr in die Kolonie Mozambique S. 672.

Literatur-Bericht S. 672. — Koloniale Literatur (XVI.) S. 673. — Verkehrs-Nachrichten S. 676. — Schiffsbewegungen S. 680. — Marktbericht S. 681. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 682.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Allerhöchste Ordre, betr. Anrechnung von Kriegsdienstjahren.

Vom 10. August 1911.

Ich bestimme, daß die von der deutsch-englischen Jola—Großschnellen-Grenzexpedition in der Zeit von Anfang September 1908 bis Ende April 1909 ausgeführte Unternehmung im Sinne der §§ 17 des Offizierpensionsgesetzes und 7 des Mannschaftsverordnungsgesetzes als ein Krieg anzusehen ist, für welchen den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist.

Wilhelmshöhe, den 10. August 1911.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. v. Lindequist.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

**Bestimmungen über die Errichtung einer ständigen wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung.**

Vom 30. Juni 1911.

§ 1. Zur Begutachtung wirtschaftlicher Fragen der deutschen Schutzgebiete wird beim Reichs-Kolonialamt eine Kommission errichtet, welche die Bezeichnung „Ständige wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung“ führt.

§ 2. Vorsitzender der im § 1 bezeichneten Kommission ist der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, der sich durch einen Beamten des letzteren vertreten lassen kann.

Die Mitglieder werden vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts aus den Kreisen der Sachverständigen berufen, wobei ihm vorbehalten bleibt, wirtschaftliche Körperschaften und Vereine zu Vorschlägen aufzufordern.

§ 3. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Auswärtige Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe besonderer Festsetzungen.

§ 4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für je eine Sitzungsperiode der Kommission. Die Zeitdauer dieser Periode beträgt drei Jahre.

§ 5. Die Kommission ist von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung zu berufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt, mindestens jedoch einmal im Jahre.

§ 6. Zur Herbeiführung einer gültigen Beschlusfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

§ 7. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts können an den Sitzungen der Kommission Beamte des Reichs-Kolonialamts sowie Vertreter anderer Behörden ohne Stimmrecht teilnehmen.

Ebenso ist der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts befugt, zu den Beratungen über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzuzuziehen. Diesen wird eine jedesmal vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts besonders festzusetzende Vergütung gewährt.

§ 9. Das Protokoll wird von einem Beamten des Reichs-Kolonialamts geführt und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Berlin, den 30. Juni 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Böhmer.

**Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Mitteilung von Gnadenerweisen an die Strafregisterbehörden.**

Vom 26. August 1911.

- a) Die zur Mitteilung an die Registerbehörden verpflichteten militärischen Stellen (vgl. § 42 Ziffer II der Kaiserlichen Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. November 1909) haben von jedem Gnadenerweise, der eine im Strafregister zu vermerkende, bei den Schutztruppengerichten erfolgte Verurteilung betrifft, die zuständige Registerbehörde zu benachrichtigen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gnadenerweis in völliger oder teilweisem Strafverlaß, Strafumwandlung, Aufhebung einer Neben- oder Ehrenstrafe oder Anordnung der Löschung des Strafvermerks in den polizeilichen Listen besteht.

- b) Die Mitteilung ist mit der Strafnachricht (§ 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882) zu verbinden. Ist der Gnadenerweis aber erst später erfolgt, so hat die Mitteilung alsbald stattzufinden.
- c) Zu dieser Mitteilung ist das vom Preussischen Herrn Justizminister durch Erlaß vom 5. Februar 1907 — Justizministerialblatt S. 25 — vorgegebene Formular F (Papier von grüner Farbe) zu benutzen.  
Für Größe und Format ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular A maßgebend. Betrifft der Gnadenerweis militärische Ehrenstrafen, so ist dies in dem Formular handschriftlich an der Stelle zu vermerken, an der die Nebenstrafen vorgedruckt sind.
- d) Den im § 42 Ziffer III der Verordnung vom 2. November 1909 bezeichneten Gerichtsherrn sind die Gnadenerweise mitzuteilen; sie haben die der Strafregisterbehörde zu übersendende Nachricht über Begnadigung (vgl. unter c) dem Kommando der Schutztruppen vorzulegen.

Berlin, den 26. August 1911.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:  
v. Lindequist.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Verordnung, betr. Paßpflicht der Eingeborenen, vom 18. August 1907 (Kol. Bl. S. 1181).**

Vom 20. Juli 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit für den Bereich des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. § 3 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Paßpflicht der Eingeborenen, vom 18. August 1907 (Kol. Bl. S. 1181) erhält folgenden Absatz 3:

Für die Ausstellung jedes Reisepasses ist eine Gebühr von 2 M zu entrichten, sofern nicht die Reise erweislich zum Antritt oder zur Aufsuchung eines Dienstverhältnisses oder zu einer Geschäftsbejorgung für die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber erfolgt. Auf dem Paß ist die Entrichtung der Gebühr oder der Grund der Nichtentrichtung zu vermerken.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. August 1911 in Kraft.

Windhuk, den 20. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seiß.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 7. Oktober 1910, betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.**

Vom 11. April 1911.

§ 1. Der § 3 der bereits früher erlassenen Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

§ 2. Für den Verwaltungsbereich der Station Jaluit wird auf Grund der §§ 9 und 3 der Verordnung den einzelnen Atollen und Inseln der Marschallgruppe die aus der Anlage ersichtliche Kopfsteuer auferlegt.

§ 3. Für den Verwaltungsbereich der Station Nauru wird auf Grund der §§ 4 und 3 der Verordnung als Steuer eine Geldabgabe im Betrage von 15 *M* für den Steuerpflichtigen eingeführt.

§ 4. Die vorstehende Neuregelung der Steuerverhältnisse tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.  
 Jaluit, den 11. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
 gez. Dahl.

Laufende Nr.	Name des Atolls (Steuerbezirks)	Vorgeschlagene Steuerleistung kg	Bemerkungen
1.	Jaluit . . . . .	10 000	
2.	Eben . . . . .	35 000	
3.	Die Atolle und Inseln von Ailingilaplag, Guadjolin, Ujae, Rai und Rip . . . . .	50 000	
4.	Die Insel Namorit, Botho-Rongerit, Rongerlap, Ailinginal, Bikini, Naun, Jabwot . . . . .	25 000	
5.	Der Atoll von Wille . . . . .	9 000	
6.	• • • • • Mojetu . . . . .	25 000	
7.	• • • • • Arno . . . . .	25 000	
8.	Die Atolle Kur, Maloelab, Botje, Aifut und Udjirit . . . . .	40 000	
9.	Die Insel Wehiti . . . . .	5 000	
		2 24	

**Vertrag.**

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd in Bremen einerseits und dem Landesfiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts in Berlin, andererseits wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Der Norddeutsche Lloyd übernimmt die Überführung des Regierungsdampfers „Komet“ von Bremerhaven nach Rabaul und den Betrieb des Dampfers für die Zeit vom Tage nach dessen Eintreffen in Rabaul bis zum 31. März 1913.

§ 2. Die Kosten der Überführung des Dampfers von Bremerhaven nach Rabaul werden dem Norddeutschen Lloyd gegen Vorlage besonderer Abrechnungen erstattet.

Für die Zeit vom Tage nach dem Eintreffen des Dampfers in Rabaul bis zum 31. März 1912, dem Ablauf des ersten Betriebsjahres, erhält der Norddeutsche Lloyd die Betriebskosten erstattet auf Grund einer von ihm vorzulegenden genauen Aufstellung sämtlicher wirklich entstandenen vertragsmäßig ihm zufallenden Kosten.

Für das zweite Betriebsjahr erhält der Norddeutsche Lloyd eine Pauschalvergütung, die unter Zugrundelegung der tatsächlichen Betriebskosten des ersten Betriebsjahres, berechnet für ein Jahr, und unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß im zweiten Betriebsjahre sich steigenden Ausgaben, zu vereinbaren ist.

§ 3. Dem Norddeutschen Lloyd werden auf die ihm zustehende Vergütung Vorschüsse nach dem Jahresjahre von 120 000 *M* gewährt, zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus durch die Kolonial-Hauptkasse, Berlin W., Wilhelmstraße 62. Im voraus bezahlte und nicht verbundene Beträge hat der Norddeutsche Lloyd zurückzuerstatten.

Sobald die Pauschalvergütung festgestellt ist, wird diese statt des Vorschusses in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus bezahlt.



§ 4. Der Norddeutsche Lloyd übernimmt für die im § 2 bezeichnete Pauschalvergütung alle Leistungen für den Betrieb und die Unterhaltung des Dampfers, soweit sie ihm nicht gemäß § 5 dieses Vertrages ausdrücklich von der Kolonialverwaltung zu erstatten sind.

Die Besatzung des Schiffes hat zu bestehen aus:

1 Kapitän,	2 chinesischen Köchen,
2 Offiziere,	1 chinesischen Pantryman,
3 Maschinisten,	4 chinesischen Aufwärttern,
1 Maschinisten-Assistenten,	1 chinesischen Aufwäscher,
1 malayischen Bootsmann,	15 chinesischen Heizern,
2 malayischen Steuerern,	25 Melanejen.
1 chinesischen Zimmermann,	

Für die Besatzung hat der Norddeutsche Lloyd insbesondere die nachstehend bezeichneten Ausgaben zu bestreiten:

1. die Bezüge, sowohl der Europäer als auch der Eingeborenen,
2. die Kosten der Beförderung des gesamten Schiffspersonals zum Dienstantritt und bei Ablösungen,
3. die Kosten der Verpflegung,
4. die Beiträge zur Seeverufsgenossenschaft, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie zur Seemannskasse, ferner alle übrigen Ausgaben in bezug auf die Mannschaft wie Unterbringung am Lande, Lazarettverpflegung usw.

Jede Erhöhung des Besatzungssetats bedarf der schriftlichen Ermächtigung des Kaiserlichen Gouverneurs oder dessen Vertreters.

§ 5. Die Kolonialverwaltung hat dem Norddeutschen Lloyd die nachstehend bezeichneten, durch den Betrieb und die Unterhaltung des Schiffes verursachten Kosten zu erstatten:

1. Lotsen-, Hafens- und Feuergelder sowie etwaige Konsulatsgebühren,
2. Landungskosten,
3. Kosten der Klassifizierung sowie eines etwaigen Dockens zwecks Erneuerung der Klasse des Schiffes oder aus Anlaß von Havarien,
4. Kosten derjenigen Reparaturen, die mit Bordmitteln nicht ausgeführt werden können, wobei es keinen Unterschied macht, wenn sie durch Verschulden einer Person der Schiffbesatzung veranlaßt worden sind.

Der Kolonialverwaltung obliegt ferner die Kostenverforgung des Schiffes und seine Versicherung auf Casco.

Anmerkung:

- a) Die Leistung angemessener Vorstöße auf Auslagen des Norddeutschen Lloyd bleibt vorbehalten.
- b) Die Belege über sämtliche Ausgaben, deren Erstattung der Norddeutsche Lloyd verlangt, sind von dem Kapitän des Schiffes und, sofern eine Begutachtung der ausgeführten Arbeiten nzw. durch Beichtiger des Germanischen Lloyd stattgefunden hat, auch von diesen zu beschreiben.

§ 6. Das Verfügungsrecht über den Dampfer steht dem Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Neuguinea und seinen Stellvertretern zu, die dem Schiffer gegenüber die Befugnisse eines Reeders geltend machen können, ohne daß es der Vermittlung des Norddeutschen Lloyd bedarf.

Die Fahrten des Dampfers sind nicht auf das Schutgebiet beschränkt.

§ 7. Der Norddeutsche Lloyd überträgt die Verpflegung der gesamten Mannschaft und der Passagiere dem Führer des Dampfers und ist damit einverstanden, daß als täglicher Verpflegungsatz für Passagiere (auch für Beamte) in der I. Kajüte 12 *M* (Zwölf Mark), in der II. Kajüte 8 *M* (Acht Mark) und für Deckpassagiere 1 *M* (Eine Mark) ohne Getränke festgesetzt werden.

Eine Änderung dieser Sätze kann zwischen dem Kaiserlichen Gouverneur und dem Vertreter des Norddeutschen Lloyd im Schutgebiet vereinbart werden.

Alle sonst aus dem Betriebe des Dampfers sich ergebenden Einnahmen fließen dem Fiskus zu.

§ 8. Dieser Vertrag gilt unter Beibehaltung der letztgezählten Pauschalsumme jeweils auf ein Jahr verlängert, falls er nicht von einer der beiden Parteien ein halbes Jahr vorher, erstmalig zum 31. März 1913, gekündigt wird.

Ohne vorausgegangene Kündigung endigt der Vertrag, wenn das Schiff in Verlust gerät, und zwar mit dem Tage des Verlustes. In diesem Falle hat jedoch der Norddeutsche Lloyd Anspruch

auf Ertrag der Selbstkosten für Ablösung und Heimsendung und der Schiffsbesatzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sollte das Schiff verschellen, so gilt der 15. Tag, nachdem es zuletzt gesehen wurde, als Tag des Verlustes.

Ohne schriftliche Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts darf der Norddeutsche Lloyd den Betrieb des Dampfers nicht an andere übertragen.

§ 9. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Meinungsverschiedenheiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht soll in der Weise gebildet werden, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von den Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird dieser von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Der Obmann soll die Befähigung zum Richteramt in einem Bundesstaate haben.

Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 10. Die Kosten des Abschlusses dieses Vertrages, insbesondere etwa entstehende Stempelfosten hat der Norddeutsche Lloyd zu tragen.

§ 11. Dieser Vertrag wird in einer Hauptausfertigung für den Fiskus und in einer Nebenausfertigung für den Norddeutschen Lloyd ausgefertigt.

Berlin, den 15. August 1911.

Bremen, den 5. Juli 1911.

Der Staatssekretär  
des Reichs-Kolonialamts.  
i. B. geg. v. Lindequist.

Der Norddeutsche Lloyd.  
geg. Greve. geg. Walter.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsarzt bei dem Gouvernement von Togo Dr. Ernst Krüger den Charakter als Kaiserlicher Medizinalrat zu verleihen.

### Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

M. R. D. vom 10. August 1911.

v. Delhasen, Leutnant im Königlich Bayerischen 11. Feldartillerie-Regiment, wird nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Königlich Bayerischen Heere mit dem 23. August 1911 mit einem Patent vom 8. September 1905 in der Schutztruppe angestellt.

M. R. D. vom 24. August 1911.

John, Feuerwerksoberteutnant bei der 7. Feldartillerie-Brigade, scheidet am 18. September aus dem Heere aus und wird mit dem 19. September 1911 in der Schutztruppe angestellt.

#### Deutsch-Ostafrika.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 2. September von Marseille aus angetreten: die Leutnants Frhr. v. Perfall, v. Grandis und Bentivegni, die Feldwebel Czeczakka und Ferdinand und der Sanitäts-vicefeldwebel Zalehki; am 4. September von Neapel: Oberarzt Dr. Wolff.

#### Kamerun.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise haben angetreten: am 25. August Sekretär Schweder, landwirtschaftlicher Assistent Weber, Polizeimeister Richter; am 9. September: Assessor a. D. Dr. Jacob, Leiter der Versuchsanstalt für Landeskultur Dr. Fiedendey, Landwirt Dr. Wolff, Lehrer Schmitt.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder-  
eingetroffen: Gerichtsassessor Weise, die Sekretäre  
Bigge, Knettsch und Schalk, Zollfektretär Wolff,  
Bureauassistent Großmann, Zollassistent Arn-  
owig, die Polizeimeister Sachse und Kaminski,  
Zollaufseher Körzgen, Magazinassistent Collet.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub  
verlassen: am 9. Juli: Stationsbeamter Koch,  
Vermessungstechniker Kfermann, Werkmeister  
Bettlerlein, Handwerkerlehrer Wallradenstein,  
Polizeimeister König, Maurer Schenk; am  
25. Juli: Regierungsrat Adae, Finanzdirektor  
Barde, Wegebautechniker Brede; am 9. August:  
Regierungsbaumeister Fahrner, Zollamtsvorsteher  
Böteführ, Bureaugehilfe Dsm. Schmidt, die  
Wegebautechniker Alexander und Vandwehr,  
Zollassistent Weinert, Zollaufseher Dhnesorge,  
Schlosser Ziegenbalg, Maurer Frant, Magazin-  
assistent Weyler.

Die Austreise bzw. Wiederaustreise in das  
Schutzgebiet haben am 9. September von Ham-  
burg aus angetreten: Leutnant Duella, Stabs-  
arzt Dr. Gähne und Unterzahlmeister Fieß.

Mit Heimaturlaub sind am 31. August in  
Hamburg eingetroffen: Stabsarzt Dr. Jaeger,  
Feldwebel Kramer und Bizefeldwebel Schwan.

**Deutsch-Südwestafrika.**

Die Austreise bzw. Wiederaustreise in das  
Schutzgebiet haben am 30. August von Lurzhaben  
aus angetreten: die Oberleutnants Heinrich und  
Schulze, die Leutnants v. Kühne, v. Delhafen,  
v. Brittwig u. Gaffron und v. Clafenapp,  
Intendanturaktretär Baef, Unterzahlmeister Hör-  
mann und Magazinassistent Melang.

**Nichtamtlicher Teil**

**Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.**

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

**Deutsch-Ostafrika.**

**Bahnbau Morogoro—Tabora.**

Nach Mitteilung der Baufirma ist die Gleisspitze der Zentralfbahn am 31. August d. Js.  
bei Kilometer 525 + 500 hinter Morogoro angefangt.

**Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Rüstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Juni 1911.**

Gegenübergestellt dem gleichen Monat des Vorjahres.

(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1911, Nr. 16, S. 581.)

Zollstelle	Zölle für		Einkaufs-		Spielkarten-		Schiffahrts-		Folgeschlag-				
	Einfuhr	Ausfuhr	abgabe	abgabe	Stempelsteuer	abgabe	gebühren	gebühren	gebühren				
	Rup.	Sh.	Rup.	Sh.	Rup.	Sh.	Rup.	Sh.	Rup.	Sh.			
Tanga . . . . .	74 017	57	2 456	20	256	31	7	20	36	—	9	60	
Bangani . . . . .	4 930	05	93	11	595	83	—	—	16	—	—	—	
Bogamoni . . . . .	8 551	50	922	44	290	08	—	80	14	—	—	117	02
Daresalaam . . . . .	96 580	25	7 115	27	1 083	51,5	26	80	70	—	—	—	
Mitwa . . . . .	10 307	82	2 870	87	7	15	—	—	56	50	—	40	61
Lindi . . . . .	8 863	22	1 398	68	1	54	—	—	37	—	—	232	76
<b>Zumme in Rupien . . . . .</b>	<b>203 250</b>	<b>50</b>	<b>14 856</b>	<b>57</b>	<b>2 295</b>	<b>02,5</b>	<b>34</b>	<b>80</b>	<b>229</b>	<b>50</b>	<b>—</b>	<b>400</b>	<b>59</b>
„ „ „ „ „ <b>in Mark . . . . .</b>	<b>271 000</b>	<b>67</b>	<b>19 808</b>	<b>76</b>	<b>2 990</b>	<b>08</b>	<b>46</b>	<b>40</b>	<b>306</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>534</b>	<b>12</b>
<b>Im Vorjahr . . . . .</b>	<b>187 883</b>	<b>33</b>	<b>42 775</b>	<b>24</b>	<b>6 608</b>	<b>47</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>212</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>356</b>	<b>02</b>
<b>Zunahme +, Abnahme —</b>	<b>+ 83 117</b>	<b>34</b>	<b>- 22 966</b>	<b>48</b>	<b>- 3 628</b>	<b>44</b>	<b>+ 46</b>	<b>40</b>	<b>+ 94</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>+ 177</b>	<b>50</b>
<b>Einnahme April bis Mai 11</b>	<b>550 245</b>	<b>73</b>	<b>49 383</b>	<b>90</b>	<b>15 555</b>	<b>80</b>	<b>346</b>	<b>18</b>	<b>024</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>2578</b>	<b>64</b>
<b>Zusammen April bis Juni . . . . .</b>	<b>821 240</b>	<b>40</b>	<b>69 192</b>	<b>66</b>	<b>18 535</b>	<b>83</b>	<b>392</b>	<b>58</b>	<b>980</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>3112</b>	<b>76</b>

